

Geschäftsverzeichnisnr. 7508
Entscheid Nr. 185/2021 vom 16. Dezember 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 35 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Oktober 2020, dessen Ausfertigung am 27. Januar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Mecheln, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 35 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 22. Oktober 1996 über die Raumordnung gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, insofern die pauschale Berechnungsweise nicht den in der Erwägung B.12.3 des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr. 66/2018 vom 7. Juni 2018 erwähnten Fall berücksichtigt, und zwar den Fall, in dem die Eigentümer für die betreffenden Parzellen Erbschaftssteuer gezahlt haben, die bei der Entschädigung für Planschäden nicht berücksichtigt wird, indem die weitgehende Einschränkung der Entschädigung dem nicht Rechnung trägt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 35 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung (nachstehend: Koordinierungsdekret) regelt die Entschädigung, die zu leisten ist, wenn ein Bau- oder Parzellierungsverbot, das sich aus einem endgültigen Plan ergibt, die Nutzung, für die ein Gut ursprünglich diente oder normal bestimmt war, beendet, und bestimmt:

« Il y a lieu à indemnité à charge, suivant le cas, de la Région flamande, de l'association intercommunale ou de la commune, lorsque l'interdiction de bâtir ou de lotir résultant d'un plan revêtu de la force obligatoire met fin à l'usage auquel un bien est affecté ou normalement destiné au jour précédant l'entrée en vigueur.

La diminution de valeur, qui est prise en considération pour l'indemnisation doit être estimée en tant que la différence entre, d'une part, la valeur du bien au moment de l'acquisition, actualisée jusqu'au jour où naît le droit à l'indemnité, majorée des charges et des frais avant l'entrée en vigueur du plan, et, d'autre part, la valeur du bien au moment où naît le droit à l'indemnisation après l'entrée en vigueur du plan. Seule la diminution de valeur résultant du plan peut être prise en considération pour l'indemnisation. La valeur du bien au moment de l'acquisition est réputée correspondre au montant ayant servi d'assise pour la perception des droits d'enregistrement ou de succession sur la pleine propriété du bien, ou, à défaut de la perception précitée, à la valeur marchande du bien en pleine propriété, au jour de l'acquisition. La valeur du bien au moment où naît le droit à l'indemnisation est réputée correspondre :

1° en cas de mutation du bien, au montant ayant servi d'assise pour la perception des droits d'enregistrement ou de succession sur la pleine propriété du bien, ou, à défaut de la perception précitée, à la valeur marchande du bien en pleine propriété au jour de l'acquisition, le montant minimum étant égal à la valeur convenue;

2° en cas de refus du permis de bâtir ou de lotir ou de délivrance d'un certificat d'urbanisme négatif, à la valeur marchande à cette date.

La valeur du bien au moment de l'acquisition est actualisée en la multipliant par l'indice des prix à la consommation du mois civil précédant celui au cours duquel l'indemnité est fixée et en divisant le résultat ainsi obtenu par l'indice des prix à la consommation moyen de l'année d'acquisition du bien par l'ayant droit de l'indemnité, réduit, le cas échéant, sur la même base que l'indice précité. Ensuite, la valeur actualisée est augmentée des frais d'acquisition et des dépenses faites par l'ayant droit de l'indemnité en vue de donner au bien l'affectation qu'il avait au jour précédant l'entrée en vigueur du plan visé par l'alinéa 1 du présent article.

Le droit à l'indemnisation naît soit au moment de la mutation du bien, soit lors du refus d'un permis de bâtir ou de lotir ou bien soit lors de la délivrance d'un certificat d'urbanisme négatif.

Toutefois, la diminution de la valeur du bien résultant de l'interdiction de bâtir ou de lotir doit être subie sans indemnité jusqu'à concurrence de vingt pour cent de cette valeur.

L'indemnité est réduite ou refusée si et dans la mesure où il est établi que le demandeur est propriétaire dans la même région d'autres biens qui tirent avantage de la mise en vigueur d'un plan d'aménagement ou des travaux exécutés aux frais des pouvoirs publics.

Il peut être satisfait à l'obligation d'indemnisation par un arrêté du Gouvernement flamand motivé qui, conformément à l'article 41, détermine de revoir ledit plan d'aménagement dans le but de rendre au bien l'affectation qu'il avait au jour précédant l'entrée en vigueur du plan.

Lorsqu'en vertu d'un plan revêtu de la force obligatoire, une interdiction de bâtir peut être opposée à celui qui a acquis une parcelle dans un lotissement, la Région flamande, l'association intercommunale ou la commune peut s'exonérer de son obligation d'indemniser en rachetant cette parcelle à l'intéressé moyennant remboursement du prix, des charges et des frais qu'il a payés.

Si l'intéressé n'est propriétaire que de la parcelle visée ci-dessus, il pourra exiger son rachat par la Région flamande, l'association intercommunale ou la commune, en signifiant sa volonté par lettre recommandée à envoyer dans les douze mois de la publication du plan prévu ci-dessus. Dans ce cas, cette parcelle devra lui être rachetée et payée dans les douze mois de la signification. Le Gouvernement flamand détermine les modalités d'application de cette disposition.

Aucune indemnité n'est due dans les cas suivants :

1° interdiction de bâtir ou de lotir résultant d'une prévision d'expropriation du bien; ce, sous réserve de l'application de l'article 33;

2° interdiction de couvrir une parcelle de constructions au-delà de ce qui est permis par le plan ou de dépasser dans un lotissement la densité d'occupation fixée par le plan;

3° interdiction de continuer l'exploitation d'établissements dangereux, insalubres et incommodes au-delà de la période pour laquelle l'exploitation a été autorisée;

4° interdiction de bâtir sur un terrain ne possédant pas les dimensions minimums fixées par le plan d'aménagement;

5° interdiction de lotir un terrain n'ayant pas d'accès à une voie suffisamment équipée compte tenu de la situation des lieux, ou d'y bâtir;

6° interdiction de bâtir ou de lotir en dehors des agglomérations en raison des nécessités impérieuses résultant de la sécurité de la circulation;

7° interdiction de lotir un terrain pour lequel un permis de lotir précédemment accordé était périmé à la date de l'entrée en vigueur du plan entraînant cette interdiction;

8° pour les bâtiments ou installations fixes détruits par une calamité naturelle, lorsque l'interdiction de leur reconstruction résulte de l'arrêté royal pris en exécution de l'article 12, § 3, premier alinéa, de la loi du 12 juillet 1976 relative à la réparation de certains dommages causés à des biens privés par des calamités naturelles ».

B.1.2. Das Koordinierungsdekret einschließlich des vorerwähnten Artikels 35 wurde durch Artikel 104 des Dekrets vom 27. März 2009 « zur Anpassung und Ergänzung der Raumordnungs-, Genehmigungs- und Rechtsdurchsetzungspolitik » mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgehoben.

Die Entschädigung für Planschäden wird derzeit auf ähnliche Weise durch die Artikel 2.6.1 bis 2.6.3 des Flämischen Raumordnungskodex geregelt.

Gemäß Artikel 7.4.11 Absatz 2 des Flämischen Raumordnungskodex sind die Forderungen zur Zahlung von Entschädigungen für Planschäden, die aufgrund früherer Raumordnungspläne entstanden sind, jedoch weiterhin entsprechend den Bestimmungen des Koordinierungsdekrets abzuwickeln.

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 35 des Koordinierungsdekrets mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, « insofern die pauschale Berechnungsweise nicht den in der Erwägung B.12.3 des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr. 66/2018 vom 7. Juni 2018 erwähnten Fall berücksichtigt, und

zwar den Fall, in dem die Eigentümer für die betreffenden Parzellen Erbschaftssteuer gezahlt haben, die bei der Entschädigung für Planschäden nicht berücksichtigt wird, indem die weitgehende Einschränkung der Entschädigung dem nicht Rechnung trägt ».

B.3.1. Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Entscheid Nr. 66/2018 vom 7. Juni 2018 wurde im Zusammenhang mit einer Vorabentscheidungsfrage erlassen, die von demselben Richter gestellt wurde, der jetzt die vorliegende Frage gestellt hat, und zwar im Rahmen derselben Rechtssache, die vor diesem Richter anhängig ist.

B.3.2. Der Gerichtshof hat mit seinem Entscheid Nr. 66/2018 entschieden:

« B.7.1. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

‘ Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ’.

B.7.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) sowie jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Die Beschränkung des Eigentumsgrundrechts infolge einer Planänderung regelt die ‘ Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse ’ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls und fällt daher in den Anwendungsbereich dieser Konventionsbestimmung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7.3. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.7.4. Der bloße Umstand, dass die Behörde im Allgemeininteresse Einschränkungen des Eigentumsrechts auferlegt, hat nicht zur Folge, dass sie zu einer Entschädigung verpflichtet ist.

Eine Entschädigung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit die Folgen der Dienstbarkeit zum Nutzen der Allgemeinheit über die Last hinausgehen, die dem Einzelnen im Allgemeininteresse auferlegt werden kann.

B.7.5. Eine eigentumsbeschränkende Maßnahme, die in einem Bauverbot auf den Parzellen besteht, die vorher für eine Bebauung in Betracht kamen, greift in das diesbezügliche Eigentumsgrundrecht des Eigentümers in schwerwiegender Weise ein. Eine solche Maßnahme kann nicht immer ohne eine gerechte Entschädigung für den Wertverlust in Bezug auf die Parzelle auferlegt werden (EGMR, 13. Juli 2006, *Housing Association of War Disabled and Victims of War of Attica u. a. gg.* Griechenland, § 39; 19. Juli 2011, *Varfis gg.* Griechenland, § 30; 1. Oktober 2013, *Hüseyin Kaplan gg.* Türkei, § 46; 11. Oktober 2016, *Barcza u. a. gg.* Ungarn, § 47).

Wenn in einem solchen Fall keine Entschädigung zuerkannt wird, muss dies im Lichte der besonderen Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt werden, wie des früheren Verhaltens des Eigentümers oder der berechtigten Erwartung, dass eine solche eigentumsbeschränkende Maßnahme auferlegt werden würde (EGMR, 13. Juli 2006, *Kortessi gg.* Griechenland, § 40; 6. Oktober 2016, *Malfatto und Mielle gg.* Frankreich, § 69).

B.7.6. Die Festlegung der Fälle, in denen eine Einschränkung des Eigentumsrechts zu einer Entschädigung Anlass geben kann, und der Bedingungen, unter denen diese Entschädigung gewährt werden kann, ist eine Entscheidung, die dem zuständigen Gesetzgeber obliegt, vorbehaltlich der Prüfung durch den Gerichtshof hinsichtlich der vernünftigen und verhältnismäßigen Beschaffenheit der ergriffenen Maßnahme. Der Dekretgeber verfügt bei der Festlegung seiner Politik im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung über einen weiten Beurteilungsspielraum.

Räumliche Ausführungspläne und Raumordnungspläne können jederzeit ganz oder teilweise ersetzt werden (Artikel 2.2.2 § 2 Absatz 1 des FROK und Artikel 2 § 1 Absatz 3 des Koordinationsdekrets), sodass die Rechtssubjekte nicht in gesetzlich geschützter Form darauf vertrauen können, dass die darin geregelten städtebaulichen Vorschriften in Zukunft unverändert beibehalten werden (siehe unter anderem StR, 17. März 2010, Nr. 202.011).

B.8. Die Entschädigung für Planschäden wird nach Artikel 35 des Koordinationsdekrets berechnet auf der Grundlage der Differenz zwischen ‘ einerseits dem Wert des Guts zum Zeitpunkt des Erwerbs, aktualisiert auf den Tag des Entstehens des Rechts auf Entschädigung und erhöht um die Lasten und Kosten, vor dem Inkrafttreten des Plans und andererseits dem Wert dieses Guts zum Zeitpunkt des Entstehens des Rechts auf Entschädigung nach dem Inkrafttreten des Plans ’.

Als Wert des Guts zum Zeitpunkt des Erwerbs wird ‘ der Betrag, der die Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühren bzw. der Erbschaftssteuern bezüglich des Volleigentums des Gutes gebildet hat, bzw. in Ermangelung einer solchen Erhebung der Verkaufswert des Gutes in Volleigentum am Tag des Erwerbs ’ zugrunde gelegt (Artikel 35 Absatz 2 des Koordinationsdekrets).

Dieser Erwerbsswert wird aktualisiert, indem er ‘ multipliziert wird mit dem Verbraucherpreisindex des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Entschädigung festgestellt worden ist, und der so ermittelte Wert durch den durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Jahres des Erwerbs seitens des Entschädigungsberechtigten geteilt wird, gegebenenfalls umgerechnet auf derselben Grundlage wie die erstgenannte Indexzahl ’ (Artikel 35 Absatz 3 des Koordinationsdekrets). Der so errechnete Wert wird außerdem noch erhöht ‘ um die Erwerbskosten und die Ausgaben, die der Entschädigungsberechtigte im

Hinblick auf die Verwirklichung der Zweckbestimmung des Guts am Tag getragen hat, der dem Tag vorausgeht, an dem der Plan in Kraft getreten ist ' (Artikel 35 Absatz 3 des Koordinationsdekrets).

Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Entstehens des Rechtes auf Schadensersatz wird berücksichtigt:

1. im Falle der Übereignung des Gutes, der Betrag, der die Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühren bzw. der Erbschaftssteuern bezüglich des Volleigentums des Gutes gebildet hat, bzw. in Ermangelung einer solchen Erhebung der Verkaufswert des Gutes in Volleigentum am Tag der Übereignung, wobei der vereinbarte Wert als Mindestwert gilt;

2. im Falle der Weigerung, eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung zu erteilen, oder im Falle einer negativen städtebaulichen Bescheinigung, der Verkaufswert zu diesem Zeitpunkt ' (Artikel 35 Absatz 2 des Koordinationsdekrets).

Der Eigentümer erhält als Entschädigung für die Planschäden 80 Prozent der so ermittelten Differenz zwischen dem Erwerbswert und dem Wert zum Zeitpunkt des Entstehens des Rechts auf Entschädigung. Der Wertverlust muss nämlich ohne Entschädigung in Höhe von 20 Prozent geduldet werden. (Artikel 35 Absatz 5 des Koordinationsdekrets). In seinem Entscheid Nr. 140/2016 vom 10. November 2016 hat der Gerichtshof eine ähnliche Regelung in Artikel 2.6.2 § 2 des FROK für mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar erklärt.

B.9. Laut den Vorarbeiten zum Dekret vom 19. Dezember 1998 ' zur Festlegung von Bestimmung zur Begleitung des Haushalts 1999 ' passt die Berechnung des Planschadens ' nach Erwerbstiteln [...] vollständig in die Philosophie des Planschadens, bei dem es sich um eine Pauschalentschädigung handelt ' (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214-1, S. 13).

In den Vorarbeiten heißt es außerdem:

' La réglementation prévue par l'arrêté royal du 24 octobre 1978 n'a pas pour objectif d'indemniser intégralement les dommages résultant de la planification spatiale mais bien de calculer, dans les limites définies par les articles 35 et 36 du décret relatif à l'aménagement du territoire, l'indemnité que le législateur souhaite octroyer du fait de la limitation du droit de propriété résultant de la servitude d'utilité publique qui grève ce droit en faveur de la collectivité. Une telle indemnité exceptionnelle peut ainsi être forfaitaire et limitée sans aller à l'encontre d'aucune prescription légale ou constitutionnelle.

[...]

Le fait que l'indemnité pour les dommages résultant de la planification spatiale soit une indemnité forfaitaire se justifie déjà en ce qu'il s'agit d'une exception au principe selon lequel les servitudes d'utilité publique ne donnent pas lieu à dédommagement pour le justiciable. Par conséquent, on peut dire que la modification décrétole envisagée actuellement est efficace, objective, sérieuse, adéquate et proportionnée au but fixé ' (*ibid.*, p. 14).

B.10.1. Nach der in Frage stehenden Bestimmung muss der Richter den Erwerbswert der betreffenden Parzellen bestimmen anhand des Betrages, der als Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühren und der Erbschaftssteuer in Bezug auf das volle Eigentum an den betreffenden Parzellen gedient hat. Nur bei Fehlen einer solchen Erhebung hat der Richter die Möglichkeit, den tatsächlichen Verkaufswert des Guts in Bezug auf das volle Eigentum am Tag des Erwerbs zu berücksichtigen.

Die in Frage stehende Bestimmung hat mithin zur Folge, dass in vielen Fällen, nämlich in denjenigen, in denen sich das Gut bereits seit mehreren Jahren in Händen des gleichen Eigentümers befindet, die tatsächliche Wertsteigerung in Bezug auf das Gut vor dem Zeitpunkt, an dem der verbindliche Raumordnungsplan in Kraft tritt, nicht berücksichtigt wird.

Die Aktualisierung des ursprünglichen Erwerbswerts anhand des Verbraucherpreisindex spiegelt nämlich nicht die tatsächliche Wertsteigerung wider, die bezüglich des Guts in der Zwischenzeit eingetreten ist.

Da die Wertbestimmung des Guts an zwei unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, kann der Wert folglich, je weiter diese Zeitpunkte auseinander liegen, stark variieren.

B.10.2. Die vorerwähnte Berechnungsmethode hinsichtlich des Erwerbswerts des durch Planschäden getroffenen Guts führt demnach zu großen Unterschieden zwischen Eigentümern in Bezug auf den zuerkannten Entschädigungsbetrag für Planschäden. Daher werden manche Eigentümer einen wesentlichen Teil des tatsächlichen Wertverlustes bezüglich des Guts als Entschädigung für Planschäden erhalten, während andere Eigentümer nur einen symbolischen Betrag oder sogar überhaupt keine Entschädigung für Planschäden erhalten. Gleichwohl können diese Eigentümer sich in einer ähnlichen Situation befinden, da es sich um gleich große Parzellen handeln könnte und da die Eigentümer ähnliche Pläne mit diesen haben könnten.

B.11. Aus der Entstehungsgeschichte der Entschädigung für Planschäden geht hervor, dass zunächst der Gesetzgeber und sodann der Dekretgeber Wertsteigerungen auf dem Immobilienmarkt nicht berücksichtigen und dem Richter deshalb nicht erlauben wollten, den tatsächlichen Wert des Guts auf Grundlage von Referenzwerten festzustellen.

Die ursprüngliche Regelung im Städtebaugesetz hatte zum Ziel, ‘ dass der Anspruch auf Entschädigung in jedem Fall auf einen sicheren, aktuellen und objektiv feststellbaren Schaden begrenzt bleiben soll ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, Nr. 275, S. 57).

In den Vorarbeiten zu den daran anschließenden Gesetzesänderungen wurde betont, dass ein ‘ Gewinnausfall ausdrücklich von der Entschädigung ausgenommen [ist] ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 559, S. 24), da die Regelung keinen Beitrag dazu leisten soll, ‘ Wertsteigerungen zu Geld zu machen, die entweder zufälliger oder spekulativer Natur sind ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 113/1, S. 55). Die Entschädigung für Planschäden ist deswegen aufgrund des ‘ tatsächliche[n] Wertverlust[s] bezüglich des Guts ’ zu berechnen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 181-2, S. 97).

Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 19. Dezember 1998 geht hervor, dass der Dekretgeber sich ausdrücklich dagegen entscheiden hat, ‘ Erwerbswerte mit Vergleichspunkten festzulegen ’. Die Berechnung des Planschadens auf Grundlage der Erwerbstitel ‘ stimmt im Übrigen vollständig mit der Philosophie des Planschadens überein, bei dem es sich um eine



pauschale Entschädigung handelt ' (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/1, S. 13-14).

B.12.1. Der Gerichtshof hat noch zu prüfen, ob die Berechnungsmethode hinsichtlich der Entschädigung für Planschäden für die betreffenden Eigentümer gegebenenfalls offensichtlich unangemessene Folgen mit sich bringt.

B.12.2. Mit der Entschädigung für Planschäden hat der Dekretgeber sich dafür entschieden, die Gemeinschaft an den Kosten zu beteiligen, die der Änderung der Raumpolitik inhärent sind, sowie die Lasten, die im Allgemeininteresse den betreffenden Eigentümern auferlegt werden, zu erleichtern. Gleichzeitig wollte der Dekretgeber nur den tatsächlichen Schaden ersetzen und nicht die Wertsteigerungen auf dem Immobilienmarkt.

B.12.3. Es kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass die im Dekret geregelte Berechnungsmethode die Rechte der betreffenden Eigentümer in bestimmten Fällen verletzt. Das könnte nämlich dann der Fall sein, wenn die Behörde bereits eine Genehmigung erteilt hat und folglich ein gesetzlich anerkanntes Vertrauen in der Form geweckt hat, dass die betreffende Parzelle bebaut oder parzelliert werden darf. Das könnte ebenfalls der Fall sein, wenn die neue Zweckbestimmung der Parzellen keine einzige Entwicklung mehr in Bezug auf diese erlaubt und sie so gut wie unverkäuflich macht oder wenn die Eigentümer für die betreffenden Parzellen Erbschaftssteuer gezahlt haben, die bei der Entschädigung für Planschäden nicht berücksichtigt wird.

B.12.4. Es ist Aufgabe des Dekretgebers, genau zu bestimmen, unter welchen Bedingungen von der im Dekret geregelten Berechnungsmethode abgewichen werden kann.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten ».

B.3.3. Auf Grundlage der vorerwähnten Erwägungen hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 35 des Koordinierungsdekrets nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. In seinem Entscheid Nr. 57/2019 vom 8. Mai 2019 hat der Gerichtshof im gleichen Sinne entschieden.

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass der vorliegende Richter der Ansicht ist, dass nicht klar sei, ob die fragliche Bestimmung, sofern sie keine abweichende Regelung für die Entschädigung für Planschäden in den Fällen vorsehe, in denen der Eigentümer einer Parzelle im Rahmen des Erwerbs dieser Parzelle Erbschaftssteuer gezahlt habe, eine Lücke enthalte, die vom ordentlichen Richter dadurch geschlossen werden könne, dass den betroffenen Parteien auf Grundlage des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger hinsichtlich öffentlicher Lasten oder auf Grundlage der Lehre über die *Quasi*-Enteignung eine Entschädigung zugesprochen werde.

B.5.1. Wenn die Feststellung einer Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, gibt der Gerichtshof an, dass es dem Richter obliegt, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Das ist hinsichtlich des in B.12.3 des Entscheids Nr. 66/2018 Erwähnten nicht der Fall. Der Gerichtshof konnte die Feststellung einer Lücke nämlich nicht näher präzisieren, da er nicht über einen Beurteilungsspielraum verfügt, der dem des Dekretgebers entspricht. Wie ausdrücklich in B.12.4 des Entscheids Nr. 66/2018 erwähnt, ist es Aufgabe des Dekretgebers, und zwar nur seine, genau zu bestimmen, unter welchen Bedingungen von der im Dekret geregelten Berechnungsmethode abgewichen werden kann.

B.5.2. In B.12.3 des Entscheids Nr. 66/2018 hat der Gerichtshof im Übrigen entschieden, dass « nicht ausgeschlossen werden » kann, dass die im Dekret geregelte Berechnungsmethode die Rechte der betreffenden Eigentümer « in bestimmten Fällen » verletzt, und dass das unter anderem dann der Fall sein « könnte », wenn die Eigentümer für die betreffenden Parzellen Erbschaftssteuer gezahlt haben, die bei der Entschädigung für Planschäden nicht berücksichtigt wird. Der Gerichtshof hat folglich nicht entschieden, dass die im Dekret geregelte Berechnungsmethode die Rechte der betreffenden Eigentümer immer verletzt, wenn sie für die betreffenden Parzellen Erbschaftssteuer gezahlt haben.

Der allgemeine Verweis auf den in B.12.3 des Entscheids Nr. 66/2018 erwähnten Fall bezüglich der Zahlung von Erbschaftssteuer ist nicht dadurch gekennzeichnet, dass die gestellte Vorabentscheidungsfrage Elemente enthält, die der Gerichtshof in diesem Entscheid noch nicht beurteilt hat.

B.6. Nach Artikel 28 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof müssen das Rechtsprechungsorgan, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, und jegliches andere Rechtsprechungsorgan, das in derselben Sache zu befinden hat, für die Lösung der Streitsache, anlässlich deren die in Artikel 26 desselben Gesetzes erwähnten Fragen gestellt worden sind, den vom Verfassungsgerichtshof erlassenen Entscheid einhalten.

B.7. Da die Vorabentscheidungsfrage keine Elemente enthält, die der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 66/2018 noch nicht beurteilt hat, bedarf diese Frage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen